



MEHRWERTSTEUERSENKUNG 2020

KONJUNKTURPAKET DER BUNDESREGIERUNG

Inhalt

Wann gilt welcher Steuersatz in der Rechnung?

Was ist bei Anzahlungen zu beachten?

In welchem Zeitraum wird die Mehrwertsteuer gesenkt?

Was gilt für Bauleistungen?

Was gilt für langfristige Verträge und Dauerleistungen? Wie sind Gutscheine steuerlich zu behandeln?

MEHRWERTSTEUERSENKUNG 2020

Die Regierungskoalition hat im Rahmen ihres Konjunkturpakets zur Überwindung der Corona-Krise eine temporäre Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 beschlossen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden.

Darüber hinaus beschloss der Bundesrat am 5.6.2020 eine Mehrwertsteuersenkung für die Gastronomie vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 für Speisen und Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 19 % auf 7 %. Ab 1.7.2020 unterliegen jetzt die Leistungen von Restaurants und Verpflegungsdienstleistern zunächst dem Umsatzsteuersatz von 5 %, vom 1.1.2021 bis 30.6.2021 einem ermäßigten Steuersatz von 7 % und dann ab dem 1.7.2021 wieder dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen. Profitieren sollen auch Caterer, Imbisse, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.

ZEITPUNKT DER LEISTUNG

Da alle Abrechnungen in einem terminlich eng begrenzten Zeitraum stattfinden, ist es besonders wichtig, auf den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung zu achten. Denn maßgebend für die Anwendung der Umsatzsteuersätze ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an, wie auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung oder der Rechnungserteilung. Die Umsatzsteuersätze von 16 % und 5 % sind auch bei der Berechnung der **Einfuhrumsatzsteuer** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG) anzuwenden, und zwar befristet auf Einfuhren, die zwischen dem 1.7.2020 und 31.12.2020 vorgenommen werden.



Lieferung / Leistung	Anzahlungen	Abrechnung
Lieferung/Leistung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020	Keine Anzahlungen vor dem 01.07.2020	Abrechnung mit 16% bzw. 5% Umsatzsteuer
Lieferung/Leistung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020	Anzahlungen vor dem 01.07.2020 werden mit 19% bzw. 7%	Bei Lieferung/Leistung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3% zu entlasten.
Lieferung/ Leistung nach dem 31.12.2020	Anzahlungen zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 geleistet	Bei Lieferung/ Leistung im Jahr 2021 sind die Leistungen mit 3% bzw. 2% nachzuersteuern

Einer Berichtigung des Steuerausweises in den (Anzahlungs-) Rechnungen bedarf es nicht, wenn in der Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung mit dem ab 1.7.2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % ausgewiesen wird.

Abzüge und Nachberechnungen der Umsatzsteuer müssen in der Umsatzsteuervoranmeldung in dem Zeitraum berücksichtigt werden, der zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung maßgebend ist.

Hat der Unternehmer in den Fällen der **Ist-Versteuerung** (Unternehmer berechnet seine Umsätze nach vereinnahmten Beträgen) vor dem 1.7.2020 Anzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen vereinnahmt, die nach dem 30.6.2020 ausgeführt werden, ist auch auf diese Beträge nachträglich der ab dem 1.7.2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 5 % anzuwenden (§ 27 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Werden nach dem 30.6.2020 Anzahlungen für Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die der Unternehmer vor dem 1.7.2020 ausgeführt hat, ist die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer nach dem bis zum 30.6.2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % bzw. 7 % zu berechnen.

STEUERAUSWEIS BEI LANGFRISTIGEN VERTRÄGEN

Jahresverträge, Leasingverträge, Dauerleistungen

Für alle genannten Dauerleistungen ist eine Anpassung der Abrechnungen, Verträge und Dauerrechnungen erforderlich.

Werden für diese Leistungen Lastschriften erstellt, reicht es nicht aus, im Zahlungsbetrag einfach die Umsatzsteuer zu kürzen oder im Betreff des Zahlungsbelegs auf die verminderte Umsatzsteuer hinzuweisen.

Erfolgt hier keine Belegänderung, also keine Umrechnung von Verträgen und Dauerrechnungen, wird die überhöht ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c Abs. 1 UStG von der Finanzverwaltung eingefordert.



WEITERE BESONDERE REGELUNGEN

Vorbehaltlich vom Bundesfinanzministerium noch ausstehender Regelungen gelten folgende Regeln aus der steuerlichen Praxis:

Abonnements, Saisonkarten und Jahreskarten

Beispiel: Ein Abo für ein Jahr stellt nach geltenden steuerlichen Regeln eine Vorauszahlung für eine bestimmte einheitliche Leistung dar. Wenn die Zahlung zu Beginn des Zeitraums erfolgt, entsteht wegen der Vereinnahmung eine Entrichtung von Umsatzsteuer. Dabei ist die Leistung erst dann aufgeführt, wenn das Ende der Laufzeit erreicht ist. Es sind also bei der berechtigten Umsatzsteuer die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, welche am Ende vom Leistungszeitraum Gültigkeit besitzen. Gleiches gilt beispielsweise auch für Jahreskarten, die im öffentlichen Nahverkehr vergeben werden.

Bauleistungen

Bauleistungen werden in der Regel nach Abnahme durch den Bauherrn berechnet. Das heißt, fällt die Abnahme der einheitlichen Bauleistung in den Senkungszeitraum vom 1.7.2020 - 31.12.2020, wird auch mit dem entsprechend niedrigeren Steuersatz von 16 % abgerechnet. Das gilt unabhängig davon, in welchem Umfang schon (mit 19 %) besteuerte Anzahlungen geleistet wurden. Entsprechend ist die Leistung wieder mit 19 % zu besteuern, wenn sie nach dem 31.12.2020 ausgeführt wurde. Wenn abrechenbare Teilleistungen mit dem Bauherrn verabredet wurden, müssen diese vertraglich vereinbart sein.

Die neuen Steuersätze gelten für alle Umsätze, die im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz, UStG). Es kommt somit auf den Leistungszeitpunkt an.

Das ist bei Werklieferungen und Werkleistungen der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk, in der Regel die Übergabe und Abnahme des Werks. Auf die Form der Abnahme kommt es dabei nicht an. Insbesondere ist eine Verschaffung der Verfügungsmacht bereits dann anzunehmen, wenn der Auftraggeber das Werk durch schlüssiges Verhalten, z.B. durch Benutzung, abgenommen hat und eine förmliche Abnahme entweder gar nicht oder erst später erfolgen soll (Abschnitt 13.2 Absatz 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass, UStAE).

Entscheidend ist also in der Regel die Abnahme des Werks.

Somit ist es für die Anwendung des Steuersatzes unerheblich

- wann ein Vertrag geschlossen wurde
- wann eine Rechnung geschrieben oder
- wann gezahlt wurde oder
- ob eine Steuerschuldumkehr (§ 13b UStG) vorliegt.

Hinweis

Bei Bauleistungen, die in Teilen abgenommen werden, gilt dasselbe.



Teilleistungen

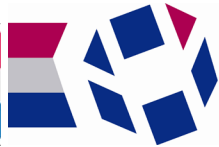
Bei Teilleistungen kommt es für die Anwendung des maßgebenden Umsatzsteuersatzes darauf an, wann die Teilleistungen jeweils ausgeführt werden, wann also in der Regel die Abnahme der Teilleistung erfolgt ist. Der Zeitpunkt der Vollendung der Gesamtleistung ist unbeachtlich.

Wichtig

Nicht jede Teilleistung wird von der Finanzverwaltung anerkannt. Baugewerbliche Unternehmen sollten bei der Anwendung besondere Umsicht walten lassen. Bei der letzten Steuersatzänderung von 16% auf 19% zum 1.1.2007 wurden bei späteren Betriebsprüfungen Abrechnungen über Teilleistungen von den Prüfern nicht akzeptiert und das finanzielle Risiko hatten schlussendlich die betroffenen baugewerblichen Unternehmen zu tragen.

Von der Finanzverwaltung werden Teilleistungen anerkannt, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind (laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12.10.2009: „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“):

- 1) Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln (**wirtschaftliche Teilbarkeit**),
- 2) der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, abgenommen worden sein, (**gesonderte Abnahme**); ist er Teil einer Werkleistung, muss er vollendet oder beendet worden sein,
- 3) das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (**gesonderte Abrechnung**) und
- 4) es muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind (**gesonderte Vereinbarung**).



Nähere Erläuterungen

Zu 1) Wirtschaftliche Teilbarkeit

Nachfolgend ein Auszug aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 12.10.2009: „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“, das einen Katalog von Teilungsmaßstäben für Bauleistungen enthält:

Art der Arbeit	Teilungsmaßstäbe
Außenputzarbeiten	Es bestehen keine Bedenken gegen eine haus- oder blockweise Aufteilung bzw. gegen eine Aufteilung bis zur Dehnungsfuge.
Dachdeckerarbeiten Elektrische Anlagen	Aufteilung haus- oder blockweise zulässig. Eine Aufteilung ist bei Gesamtanlagen im allgemeinen blockweise vorzunehmen.
Erdarbeiten	Gegen eine haus- oder blockweise Aufteilung bestehen keine Bedenken.
Fliesen- und Plattenlegerarbeiten	Die Aufteilung nach Bädern oder Küchen ist im Regelfall zulässig.
Gartenanlagen Gas-, Wasser- und Abwasserinstallation	Aufteilung erfolgt je nach der Arbeit. Aufteilung der Installationsanlagen ist haus- oder blockweise zulässig. Bei der Installation z. B. von Waschbecken, Badewannen und WC-Becken bestehen im allgemeinen auch gegen eine stückweise Aufteilung keine Bedenken.
Heizungsanlagen	Die Aufteilung kann haus- oder blockweise je Anlage vorgenommen werden. Bei selbständigen Etagenheizungen kann nach Wohnungen aufgeteilt werden.
Kanalbau	Eine abschnittsweise Aufteilung (z. B. von Schacht zu Schacht) ist zulässig.
Klempnerarbeiten	Aufteilung ist je nach Art der Arbeit haus- oder stückweise zulässig (z. B. Regenrinne mit Abfallrohr hausweise, Fensterabdeckungen (außen) stückweise).



KH Rhein-Erfurt.
Kompetenz für das Handwerk.
Steuerberatung GbR.



Kreishandwerkerschaft.
Innung ist In.
Rhein-Erfurt.

Maler- und Tapezierarbeiten

Die Aufteilung nach Wohnungen ist im Regelfall zulässig. Eine raumweise Aufteilung erscheint nicht vertretbar, wenn die Arbeiten untrennbar ineinander fließen.

Maurer- und Betonarbeiten

Bei Neubauten können Teilleistungen im Allgemeinen nur haus- oder blockweise bewirkt werden. Insbesondere bei herkömmlicher Bauweise und bei Skelettbauweise kann eine geschossweise Aufteilung grundsätzlich nicht zugelassen werden.

Naturwerkstein- und Beton-
Werksteinarbeiten

Bei Objekten, die miteinander nicht verbunden sind, kann eine stückweise Aufteilung vorgenommen werden. Ofen- und Herdarbeiten. Gegen eine stück- oder wohnungsweise Aufteilung bestehen keine Bedenken.

Putz- und Stuckarbeiten (innen)

Gegen eine Aufteilung nach Wohnungen oder Geschossen bestehen keine Bedenken.

Schlosserarbeiten

Aufteilung erscheint je nach Art der Arbeit im Regelfall stückweise zulässig (z. B. je Balkongitter).

Straßenbau

Fertige Straßenbauabschnitte stellen Teilleistungen dar. Beim Neubau bzw. Reparatur einer Straße kann die Fertigstellung eines laufenden Meters nicht als Teilleistung angesehen werden.

Tischlerarbeiten

Aufteilung erscheint je nach Art der Arbeit im Regelfall stückweise zulässig (z. B. je Tür und Fenster).

Zimmererarbeiten

Aufteilung haus- oder blockweise zulässig.

Beispiel:

Ein Bauunternehmer ist beauftragt worden, mehrere Wohnhäuser schlüsselfertig zu erstellen. Für die einzelnen Häuser sind Pauschalpreise vereinbart worden. Jedes einzelne Haus wird gesondert abgenommen und getrennt abgerechnet.

Lösung:

Die Lieferung jedes einzelnen Hauses ist eine Teilleistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

Eine Teilung ist z. B. auch bei Erdarbeiten, Außenputzarbeiten, Zimmererarbeiten und Dachdeckerarbeiten nach Häusern oder Blöcken, bei Innenputz- und Malerarbeiten nach Geschossen oder Wohnungen und bei Tischler- und Glaserarbeiten nach einzelnen Stücken möglich.

Hinweis

Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung kann eine Werklieferung bzw. eine



KH Rhein-Erft.
Kompetenz für das Handwerk.
Steuerberatung GbR.



Kreishandwerkerschaft.
Innung ist In.
Rhein-Erft.

Werkleistung nicht in Lieferelemente und in sonstige Leistungen aufgeteilt werden.

Zu 2) Gesonderte Abnahme

Um Teilleistungen anzunehmen, müssen die vertraglichen Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden, d.h. die Abnahme muss, wenn sie schriftlich vereinbart war, auch gesondert schriftlich vorgenommen werden. Eine nur aus steuerlichen Gründen vorgenommene Abnahme des Teils eines Gesamtbauwerks ist nicht als Teilleistung anzuerkennen. Davon ist auszugehen, wenn die Folgen der Abnahme (Fälligkeit der Vergütung, Umkehr der Beweislast des Auftragnehmers für die Mängelfreiheit des Werks in die Beweislast des Auftraggebers für die Mangelhaftigkeit des Werks, Übergang der Gefahr des Untergangs der Teilleistung auf den Auftraggeber/Besteller des Werks) ganz oder teilweise tatsächlich ausgeschlossen werden. Das bloße Hinausschieben des Beginns der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auf die Abnahme des Gesamtwerks zählt dagegen nicht dazu.

Zu 3) gesonderte Abrechnung

Die Teilleistungen sind entsprechend auch gesondert abzurechnen.

Zu 4) Gesonderte Vereinbarung

Für eine Teilleistung, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht wird, gilt:

Vor dem Stichtag der Steuersatzänderung, also vor dem 1.7.2020, muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind.

Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1.7.2020 entsprechend geändert werden.

Das Bundesfinanzministerium hat am 15.6.2020 einen Vorentwurf für eine Verwaltungsanweisung (BMF-Schreiben) zur Steuersatzsenkung zum 1.7.2020 veröffentlicht, das Schreiben äußert sich zur gesonderten Vereinbarung bei der Erbringung der Teilleistung im 2. Halbjahr 2020 (bisher) nicht. Das BMF-Schreiben zur Steuersatzänderung zum 1.1.2007 forderte jedoch eine Vereinbarung vor dem Stichtag der Steuersatzänderung.

Umsatzsteuer in Angeboten und Verträgen

Wenn vor dem 1.7.2020 Angebote abgeben bzw. Verträge über Leistungen abgeschlossen werden, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden (Leistungszeitpunkt, s.o.), dann sollte schon jetzt an die Umsatzsteuer-Senkung gedacht werden, z.B. Verträge über Bauvorhaben, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 beendet werden.

Bei Vertragsanpassungen sind die umsatzsteuerrechtlichen und die zivilrechtlichen Regelungen nebeneinander zu betrachten:

Bereits bestehende Verträge, die noch einen Umsatzsteuersatz von 19% vorsehen, sollten entsprechend angepasst werden, z. B. indem allgemein auf den zum Leistungszeitpunkt geltenden Steuersatz verwiesen wird.



Wichtig

Eine zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Unternehmer geschuldet (§ 14c Abs. 1S. 1 UStG, auf die Berichtigungsmöglichkeit nach § 14c Abs. 1 S. 2 UStG wird hingewiesen). Der unternehmerische Auftraggeber darf die Vorsteuer jedoch nur in Höhe des tatsächlich geltenden Umsatzsteuersatzes geltend machen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG).

Zu beachten ist auch, ob Brutto- oder Nettopreisvereinbarungen getroffen wurden.

Der Kunde hat nicht automatisch einen Anspruch auf einen niedrigeren Preis. Es handelt sich dabei vielmehr um eine besondere zivilrechtliche Frage, deren Beantwortung von der jeweiligen Vertrags- und Rechtslage abhängt (vgl. BMF-Schreiben vom 11.8.2006, analog Tz. 13).

Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als vier Kalendermonate vor dem Inkrafttreten der Steuersatzänderung (1.7.2020 bzw. 1.1.2021) abgeschlossen worden ist, so kann der eine Vertragspartner von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist (zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gem. § 29 UStG).

Welcher Steuersatz gilt für Abschlagszahlungen/Anzahlungen?

Wurden vor dem 1.7.2020 Abschlagszahlungen/Anzahlungen für Leistungen vereinnahmt, die zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 erbracht werden (Leistungszeitpunkt, s.o.), so galt für diese Anzahlungen zunächst der bisherige Steuersatz von 19%. Die Steuer ist in der Schlussrechnung sowie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung erbracht wird, zu korrigieren.

Jahresboni, Jahresrückvergütungen

sind jeweils dem Zeitraum und damit dem Steuersatz zuzurechnen, der für den zugrundeliegenden Umsatz maßgeblich war. Der Unternehmer hat den betreffenden Leistungsempfängern einen Beleg zu liefern, aus dem die gemeinsamen Entgeltminderungen auf die Umsätze in den beiden Zeiträumen entsprechend der Steuersätze hervorgehen.

Strom-, Gasrechnungen

Leistungen müssen in eine vor und eine nach dem jeweiligen Stichtag ausgeführte Leistung aufgeteilt werden. Die Aufteilung hat danach zeitanteilig zu erfolgen.

Telekommunikationsleistungen

werden in der Regel als Dauerleistung monatlich abgerechnet. Wenn der Abrechnungszeitraum den Zeitraum vom 1.7.2020 / 31.12.2020 überschneidet, empfiehlt es sich, einen einmaligen zusätzlichen Abrechnungszeitraum zu bilden, der am jeweiligen Stichtag endet.

Umtausch

Zum Zeitpunkt des Umtauschs erfolgt eine neue Lieferung, die dann mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet werden muss.

Gutscheine

Der Umsatzsteuersatz ergibt sich aus der Lieferung, für die der Gutschein eingelöst worden ist. Die



dazu erforderliche Aufteilung der Einlöschungsbeträge auf die vor dem 1.7.2020 und die nach dem 30.6.2020 ausgeführten Umsätze bereitet in der Praxis erfahrungsgemäß Schwierigkeiten. Deshalb wird von der Finanzverwaltung zugelassen, die Steuerberichtigung nach folgendem vereinfachten Verfahren vorzunehmen:

Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.8.2020, ist die Umsatzsteuer nach dem bis zum 30.6.2020 geltenden Steuersatz von 19 % zu berichtigen. Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31.8.2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1.7.2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 % zu berichtigen.

KLEINE TO DO-CHECKLISTE FÜR UNTERNEHMER

- **Die Rechnungseingangs- und -ausgangsprüfung** muss mit erhöhter Aufmerksamkeit erfolgen. Weist der leistende Unternehmer in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag aus, als er nach dem Gesetz schuldet, schuldet er dem Finanzamt auch den Mehrbetrag. Gleichzeitig kann der Leistungsempfänger die geforderte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen (nach § 14c Abs. 1 UStG). Jeder Unternehmer sollte deshalb auf die korrekte Abrechnung achten.
- **Die Software für die Fakturierung** muss entsprechend der neuen Steuersätze angepasst werden.
- **Artikelpreise und Warengruppen** müssen angepasst werden.
- Das gilt insbesondere auch für eingesetzte **elektronische Kassensysteme**.
- Für die **Buchhaltung** muss es entsprechende neue Steuer- konten geben.
- **Mitarbeiter müssen** zu den organisatorischen Änderungen informiert werden.
- **Die Abrechnung von Jahresleistungen**, Abonnements, Mitgliedsbeiträgen, Lizenzrechnungen etc. muss vorbereitet bzw. angepasst werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese auch als Rechnungen gelten – für den Übergangszeitraum angepasst werden. Alternativ sind entsprechende **Dauerrechnungen** anzupassen.
- **Anpassung langfristiger Verträge**, insbesondere Prüfung auf Ausgleichverpflichtungen nach § 29 UStG.
- Prüfen: Für welche Aufträge und Zeiträume wurden wann
- **Anzahlungen geleistet. Reisekostenabrechnungen** (z. B. Hotelübernachtung, Bahnticket etc.) überprüfen.
- Buchungen von Übernachtungen oder Bahnfahrten für Zeiträume ab dem 01.07.2020 führen auch bereits bei Vorabzahlung zu den verminderten Steuersätzen.
- Die **PKW-Überlassung** an Mitarbeiter löst für den Übergangszeitraum nur eine Besteuerung mit dem verminderten Steuersatz von 16 % aus.
- **Jahresboni** müssen auf den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 angepasst werden.

Quellen: BMF-Schreiben zur befristeten Senkung der Steuersätze Entwurf (Stand: 11.6.2020), Bundesrat Kompakt 5.6.2020, Haufe News 12.6.2020

Ein Mehrwertsteuerrechner haben wir für Sie auf unserer Homepage hinterlegt.

<https://www.handwerk-rhein-erft.de/infos-corona/>

Wichtiger Hinweis

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich besonders in der Corona-Krise fortlaufend. Nehmen Sie für weitreichende Entscheidungen grundsätzlich eine Beratung in Anspruch. Unsere Rundschreiben können lediglich einen Einblick in die jeweilige Thematik geben.